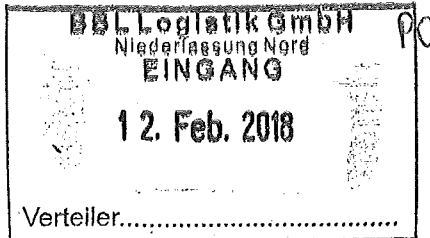




Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

BBL Logistik GmbH
Entenfangweg 7-9
30419 Hannover



Bearbeitung: Johannes Kuchen
Telefon: +49 (228) 9826-370
Telefax: +49 (228) 9826-9370
E-Mail: Kuchenj@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 08.02.2018

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer: 3373894

3447-34arz/088-3409#003

Betreff: Antrag auf Änderung der Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Bezug: Ihr Antrag vom 24.11.2017

Anlagen: 0

Bescheid zur Änderung der Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7b AEG
vom 27.12.1993 (BGBl I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439) in der aktuellen Fassung

I. Auf Grund des Antrages vom 24.11.2017 erteile ich dem Eisenbahnverkehrsunternehmen

BBL Logistik GmbH mit Sitz in 30419 Hannover

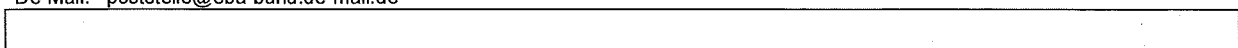
die geänderte Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7b AEG.

Diese Sicherheitsbescheinigung gilt:

- a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die Teilnahme am regelspurigen, öffentlichen Eisenbahnbetrieb ohne Grenzüberschreitung,
- b) für die Güterbeförderung einschließlich der Beförderung gefährlicher Güter, sowie für eine Beförderungsleistung von weniger als 500 Mio. Tonnenkilometern im Jahr,

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590



c) für die Unternehmensgröße der Kategorie mittelgroßes Unternehmen,

d) längstens bis zum Ablauf des 21.04.2019.

II. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Begründung:

Zu I.

Der BBL Logistik GmbH wurde mit Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom 28.04.2016 die Sicherheitsbescheinigung gemäß §7a Abs.2 AEG in Verbindung mit § 7a Abs.3 AEG erteilt. Diese Sicherheitsbescheinigung gilt gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 der Kommission vom 13. Juni 2007 für die Unternehmensgröße der Kategorie mittelgroßes Unternehmen und für die Güterbeförderung unter Ausschluss der Beförderung gefährlicher Güter. Mit Schreiben vom 24.11.17 beantragt die BBL Logistik GmbH die Änderung der Sicherheitsbescheinigung. Beantragt wird nunmehr die Güterbeförderung einschließlich der Beförderung gefährlicher Güter.

Die Nachweisführung der BBL Logistik GmbH zu ihrem Änderungsantrag wurde auf die beantragte Änderung – Güterbeförderung einschließlich der Beförderung gefährlicher Güter – beschränkt.

Der Nachweis über die besonderen Anforderungen für den sicheren Verkehrsbetrieb gemäß § 7a Abs.2 Ziff.2 AEG wurde durch die BBL Logistik GmbH erbracht. Hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die Beförderung gefährlicher Güter konnte im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung der Nachweis erbracht werden, dass hierzu Verfahren im Unternehmen vorhanden bzw. im Aufbau sind, mit denen diese Anforderungen grundsätzlich erfüllt werden können.

Im Rahmen des gemäß § 7a Abs. 5 AEG vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens äußerte die zuständige Genehmigungsbehörde, „Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“ keine Einwände, die der Erteilung der geänderten Sicherheitsbescheinigung entgegenstehen.

Die geänderte Sicherheitsbescheinigung ist mit dem Gültigkeitszeitraum der bereits erteilten Sicherheitsbescheinigung zu versehen.

Hinweis:

Soweit gemäß § 7a Abs.7 AEG die Verlängerung der Sicherheitsbescheinigung bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer beantragt wird, gilt die jeweilige Bescheinigung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Verlängerungsantrag als weiterhin erteilt.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7h Abs. 1 AEG. Danach werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes Gebühren und Auslagen erhoben. Für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, die diesem Bescheid zu Grunde liegen, werden Gebühren gemäß der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) erhoben. Einzelheiten sind einem in Kürze ergehenden Gebührenbescheid zu entnehmen.

Hinweis:

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 der Kommission vom 16. November 2012, die zum 7. Juni 2013 in Kraft getreten ist, ist das Eisenbahn-Bundesamt als nationale Sicherheitsbehörde für den Eisenbahnbereich verpflichtet, zu überwachen, ob Eisenbahnunternehmen ihrer rechtlichen Verpflichtung nachkommen, mit Hilfe eines Sicherheitsmanagementsystems alle mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken zu beherrschen.

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen sind Gebühren zu erheben. Als Folge dieser neuen EU-Vorgaben wird zurzeit die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahngebührenverordnung - BEGebV) an die o.a. EU-Verordnung angepasst.

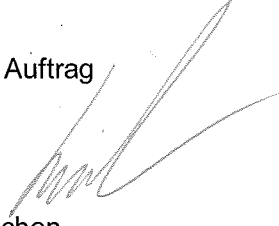
Der Entwurf der 2. Änderungsverordnung zur Bundeseisenbahngebührenverordnung sieht dementsprechend vor, dass Überwachungen im Rahmen der Erteilung oder Verlängerung einer Sicherheitsbescheinigung gebührenpflichtig werden. Hierbei ist eine Rückwirkung zum 15.02.16 vorgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail

in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that are difficult to decipher.

Kuchen